

## Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS/EWS) des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-West vom 20.07.2000

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erläßt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ammersee – West folgende Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

### Präambel

In der Tatsache, daß sich künftige Anschlußnehmer –im Gegensatz zu den bisherigen- nicht mehr über Herstellungsbeiträge an den Investitionskosten beteiligen und sich die an die Mitgliedsgemeinden gezahlten Beiträge für alle Anschlußnehmer (bisherige und künftige) gleichermaßen gebührenmindernd auswirken, liegt –bei gleicher Gebührenhöhe für bisherige und künftige Anschlußnehmer- für die Anschlußnehmer, die einen Herstellungsbeitrag gezahlt haben, eine sachliche Unbilligkeit vor. Um dem Gleichheitsgrundsatz Rechnung zu tragen, ist es deshalb erforderlich, für die Anschlußnehmer, die einen Herstellungsbeitrag entrichtet haben, die sich daraus ergebende sachliche Härte durch eine zeitlich begrenzte Gebührenermäßigung zu mindern (§ 2 GS/EWS).

### § 1 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

### § 2 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt

a) bei Entstehen der Beitragsschuld nach dem 31.12.2000

- für die Einleitung von Schmutz- und

Niederschlagswasser

6,80 DM

3,48 €

- für die Einleitung von Schmutzwasser

5,44 DM

2,78 €

b) bei Entstehen der Beitragsschuld bis einschl. 31.12.2000

- für die Einleitung von Schmutz- und  
Niederschlagswasser.

3,40 DM

1,74 €

- für die Einleitung von Schmutzwasser

2,72 DM

1,39 €

pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Bei Entstehen der Beitragsschuld bis einschl. 31.12.2000 wird eine Gebührenermäßigung von 50 % auf den nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a dieser Satzung jeweils geltenden Gebührensatz gewährt. Diese Gebührenermäßigung verringert sich mit Wirkung vom 01.01.2006 auf 25 % und entfällt mit Ablauf des 31.12.2010.

(3) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal 15 m<sup>3</sup>/Jahr und Einwohner angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 14 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Agrarstatistikgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, daß es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung stattgefunden haben. Bei Inanspruchnahme der Viehabzugspauschale nach Satz 5 gilt grundsätzlich eine Abwassermenge von mindestens 50 cbm pro Person und Jahr der Entwässerungsanlage als zugeführt. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

### **§ 4 Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf einem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 5 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

## § 6 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## § 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Diessen, den 20.07.2000

Zweckverband zur Abwasserbeseltigung Ammersee-West



Kirsch

Verbandsvorsitzender